



HESSISCHER LANDTAG

13. 01. 2020

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),
Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 06.11.2019**

Straftäter im Maßregelvollzug in hessischen Kliniken für forensische Psychiatrie –

Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Bericht der Vitos GmbH (dem größten Klinikbetreiber Hessens, Tochtergesellschaft des Landeswohlfahrtsverbandes, kurz LWV) steht: „Die Forensikbeiräte an den Vitos Kliniken für forensische Psychiatrie in Hessen – Bericht über die Jahre 2017 und 2018“, werden einige Thematiken bezüglich des Maßregelvollzuges erläutert.

Im Vorwort des Geschäftsführers der Vitos GmbH, Reinhard B., wird beschrieben, dass die Vitos GmbH hessenweit alle Kliniken für forensische Psychiatrie (KFP) betreibt. Dadurch lässt sich ableiten, dass alle psychisch bzw. suchtkranken Straftäter, welche Ihre Strafe im Maßregelvollzug ableisten, ausschließlich in Kliniken der Vitos GmbH und daher in Kliniken des LWV untergebracht sind.

Laut Herrn B. wuchsen die Belegungen der KFPs seit 2016 rapide an, Zitat S.5, Vorwort: „...Während die Belegung für einige Jahre rückläufig war, steigt sie seit 2016 stetig und sehr deutlich an. 2018 waren die Behandlungsplätze in den Vitos KFPs zu 95% ausgelastet. Dieser kontinuierliche Anstieg führt zu einem Kapazitätsproblem. Vitos hat diese Entwicklung primär mit Interimslösungen kompensiert. Dabei wurden alle Kapazitäten hessenweit berücksichtigt – trotz diversen Verlegungen zwischen den Kliniken sind sie inzwischen aber nahezu ausgeschöpft. In enger Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) beginnt Vitos deshalb 2019 damit, den Erweiterungsbau für die Vitos KFP Riedstadt zu errichten...“

Weitergehend führt Herr Staatsminister Kai Klose auf Seite 2 des Berichtes aus: „Im April 2017 wurde in der Klinik für forensische Psychiatrie (KFP) Hadamar eine auf einen Zeitraum von 4 Jahren angelegte Modellstation für Spracherwerb und Integration mit 21 Plätzen eröffnet...“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie hat sich die Gesamtanzahl der sich im Maßregelvollzug befindlichen Personen seit 2013 entwickelt, bzw. wie interpretiert die Landesregierung diese Entwicklungen? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung der Belegung dargestellt.

Es handelt sich hierbei um die Durchschnittsbelegungen jeweils über ein Jahr hinweg.

| Vitos Kliniken | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 1.HJ 2019 |
|--------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Haina | 379,5 | 362,4 | 339,6 | 343,6 | 356,4 | 367,0 | 375,7 |
| Eltville | 56,8 | 55,4 | 56,4 | 56,3 | 56,9 | 57,4 | 57,0 |
| Hanau | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Riedstadt | 55,3 | 70,0 | 84,5 | 88,8 | 89,9 | 90,1 | 93,9 |
| Hadamar SPRINT | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 10,8 | 19,6 | 23,9 |
| Hadamar sonstige § 63 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 3,9 | 11,7 | 8,1 |
| § 63 StGB gesamt | 491,6 | 487,7 | 480,5 | 488,7 | 518,0 | 545,7 | 558,6 |
| Hadamar | 145,5 | 134,1 | 110,7 | 114,3 | 116,4 | 114,2 | 130,1 |

| | | | | | | | |
|-------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Bad Emstal | 76,0 | 79,5 | 81,1 | 75,3 | 74,3 | 81,3 | 85,7 |
| § 64 StGB gesamt | 221,5 | 213,6 | 191,8 | 189,5 | 190,7 | 195,5 | 215,8 |
| g e s a m t | 713,1 | 701,3 | 672,3 | 678,2 | 708,7 | 741,2 | 774,3 |
| JMRV Marburg | 0,0 | 8,8 | 8,8 | 8,2 | 8,0 | 9,1 | 12,1 |
| davon § 63 StGB | | 8,5 | 8,1 | 4,8 | 5,3 | 6,9 | 7,1 |
| davon § 64 StGB | | 0,0 | 0,2 | 1,7 | 1,6 | 0,2 | 1,0 |
| Gesamt MRV Hessen | 713,1 | 710,1 | 681,1 | 686,4 | 716,7 | 750,3 | 786,5 |

Wie aus diesen Zahlen ersichtlich ist, kam es in den Jahren zwischen 2013 und 2015 zu einem Belegungsrückgang. Seit 2016 sind in den Bereichen des § 63 StGB als auch des § 64er StGB steigende Belegungszahlen festzustellen.

Die Einweisungen erfolgen über die unabhängigen Gerichte. Die Hessische Landesregierung hat hierauf keinen Einfluss.

Frage 2. Wie hat sich die Anzahl der sich im Maßregelvollzug befindlichen Ausländer seit 2013 entwickelt, darunter auch Flüchtlinge etc.? (Bitte nach anerkannte und nicht anerkannte Asylbewerber sowie nach Jahren aufschlüsseln)

Migrationsdaten werden seit Anfang 2017 durch die Kliniken erhoben. Diese sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Eine länger rückblickende Erhebung müsste händisch vorgenommen werden und ist in der geforderten Aufgliederung rückwirkend zeitlich nicht realisierbar.

Frage 3. Wie viele psychisch, bzw. suchtkranke Straftäter verlassen durch ein Gutachten geprüft, den Maßregelvollzug früher als die über sie verhängte Haftdauer vorgibt? (Bitte nach Jahren seit 2013 aufschlüsseln)

Die Maßregel nach § 63 StGB wird unbefristet angeordnet. Auch die Maßregel nach § 64 StGB wird ohne Festsetzung einer Mindest- oder Höchstdauer angeordnet, wobei sich für eine Unterbringung nach § 64 StGB die Höchstdauer aus den gesetzlichen Regelungen in § 67d Abs. 1 StGB ergibt. In beiden Fällen prüft die für die psychiatrische Klinik, in der der Betroffene untergebracht ist, zuständige Strafvollstreckungskammer in regelmäßigen und gesetzlich vorgegebenen Fristen, ob die Voraussetzungen der Unterbringung noch vorliegen, oder ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Es werden allerdings keine Statistiken dazu geführt, in wie vielen bzw. welchen Fällen des Maßregelvollzuges nach § 64 StGB vor der (bedingten) Entlassung ein Gutachten durch die Strafvollstreckungskammer eingeholt worden ist, so dass dazu keine Angaben gemacht werden können.

Es gibt Fälle, in denen neben der Anordnung einer Unterbringung nach §§ 63 oder 64 StGB auch eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. In diesen Fällen bestimmt das Gericht, ob die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel oder ob die Maßregel vor der Strafe zu vollziehen ist. Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Freiheitsstrafe angerechnet, bis 2/3 der Strafe erledigt sind. Die Vollstreckung des Strafrestes kann danach durch die Strafvollstreckungskammer unter den Voraussetzungen einer Bewährungsentscheidung zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn jedenfalls die Hälfte der Strafe erledigt ist.

Es werden allerdings keine Statistiken dazu geführt, wie sich in Hessen die Dauer des Maßregelvollzuges in Relation zu einer parallel verhängten Freiheitsstrafen verhält. Es können daher keine Angaben dazu gemacht werden, ob und in wie vielen Fällen der Maßregelvollzug tatsächlich länger oder kürzer gedauert hat als die parallel verhängte Freiheitsstrafe.

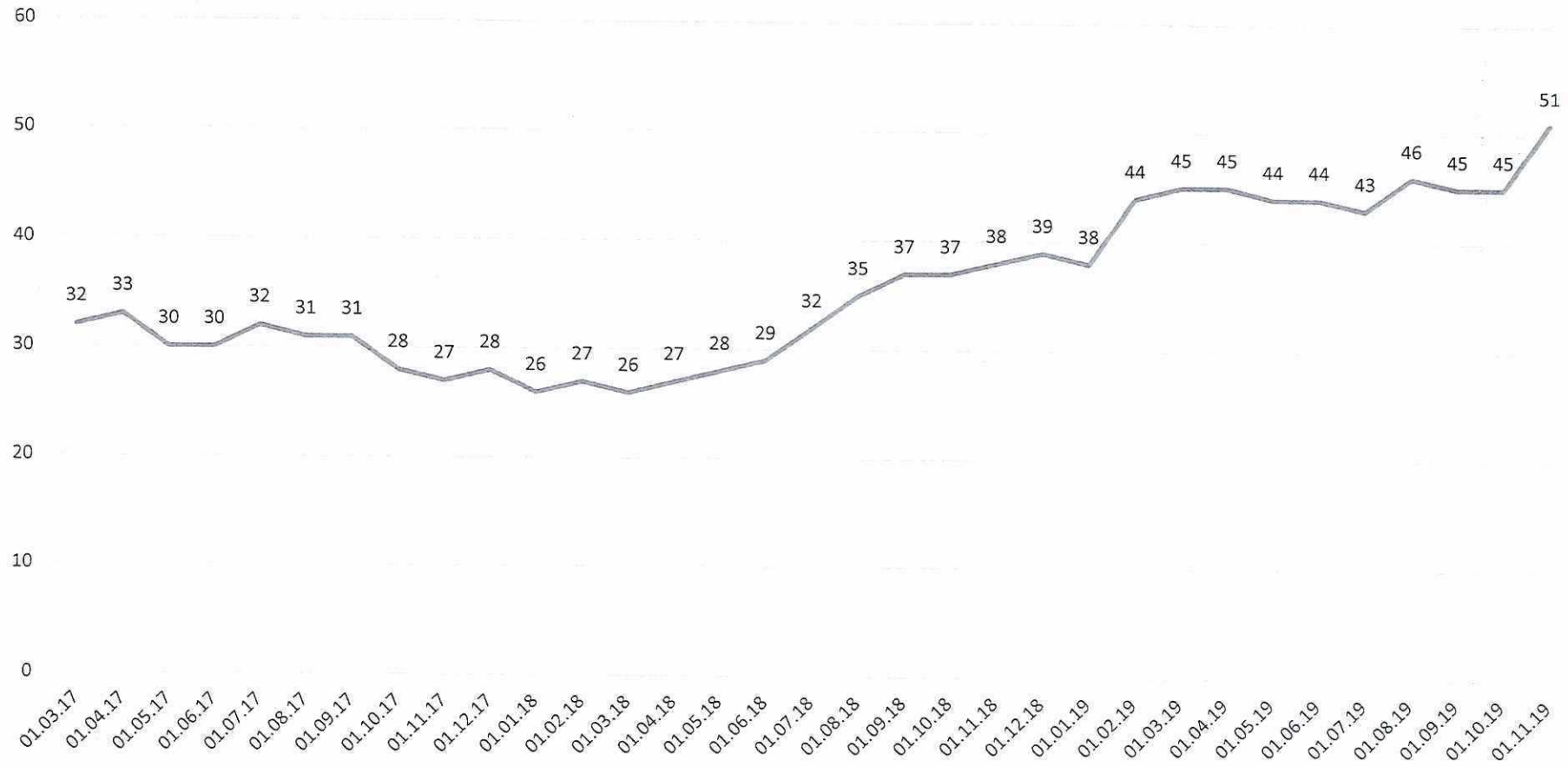
Wiesbaden, 7. Januar 2020

Kai Klose

Anlagen

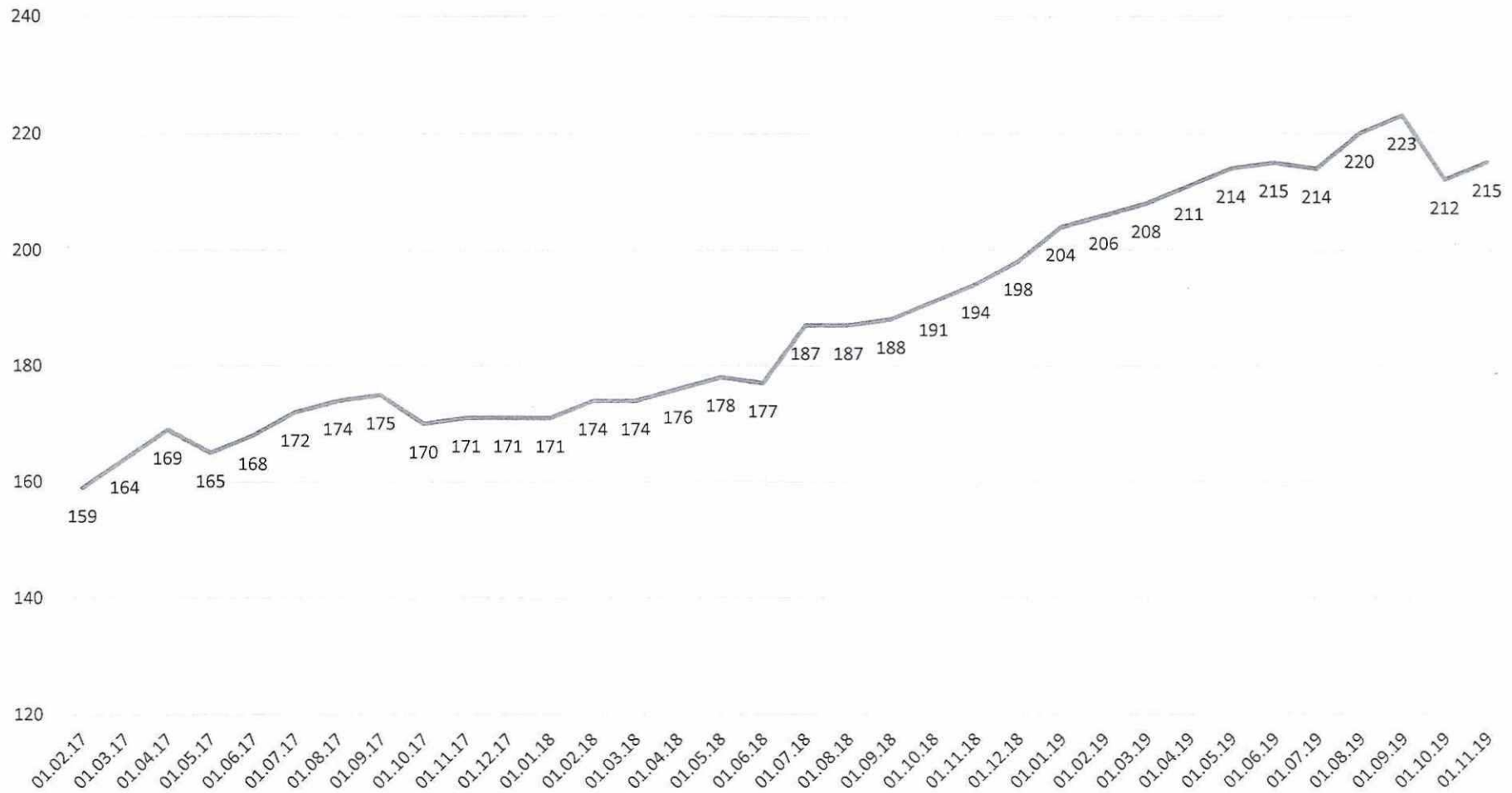
Anlage 1 zu Frage 2

Entwicklung Anzahl "Flüchtlinge" 2017-2019 (MRV-Hessen gesamt)



Anlage 1 zu Frage 2

Entwicklung Anzahl "Ausländer" 2017-2019 (MRV-Hessen gesamt)



Anlage 1 zu Frage 2

Entwicklung %-Anteil "Ausländer" (inkl. Flüchtlinge) an den Gesamtpatienten in den Vitos Kliniken für forensische Psychiatrie 2017-2019 zum jeweiligen Stichtag

